

# Gesetzblatt

## der

# Freien Hansestadt Bremen

|      |                                 |        |
|------|---------------------------------|--------|
| 2010 | Ausgegeben am 28. Dezember 2010 | Nr. 58 |
|------|---------------------------------|--------|

### Inhalt

|   |        |
|---|--------|
| Gesetz zur Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes. . . . .   | S. 673 |
| Gesetz zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes . . . . .  | S. 673 |
| Gesetz zur Änderung des Bremischen Energiegesetzes. . . . .   | S. 677 |
| Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2011 . . . . .   | S. 678 |
| <b>Gesetz zur Änderung sondervermögensrechtlicher und weiterer Vorschriften<br/>im Bereich Finanz, Personal und Immobilienmanagement.</b> . . . . . | S. 686 |
| Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und<br>des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV) . . . . .    | S. 690 |

### Gesetz zur Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes

Vom 14. Dezember 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

§ 9 Absatz 1 Satz 1 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (GBl.Brem. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (GBl. Brem. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „75“ wird durch die Angabe „60“ ersetzt.
2. Die Angabe „und zwar zum 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober bis zu je 25 Bewerber“ wird gestrichen.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 14. Dezember 2010

Der Senat

### Gesetz zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes

Vom 14. Dezember 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

Das Bremische Lehrerausbildungsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221-i-1), das durch Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „im Lande Bremen“ gestrichen.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 6 werden die Wörter „und Ausbildung in berufsbegleitender Form“ gestrichen.
  - b) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 6a Ausbildung in berufsbegleitender Form“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. das Lehramt an Grundschulen“.
    - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Gesamtschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt,
    - dd) In Nummer 4 wird nach dem Wort „für“ die Angabe „Inklusive Pädagogik“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:  
„1. Das Lehramt an Grundschulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 6.“
    2. Das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen befähigt auch zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen.

3. Das Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 der Oberschule sowie in den Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums.“
- bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Ausbildung“ die Worte „orientiert sich an in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards und“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es werden die Wörter „ein die Fähigkeit“ durch die Wörter „die Kompetenz ein“ ersetzt.
- bbb) Die Nummern 1 bis 10 werden wie folgt gefasst:
- „1. den Unterricht fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren und dabei auch fächerübergreifende Themenstellungen einzubinden,
  2. durch die Gestaltung von Lernsituationen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, Zusammenhänge zu erkennen und Gelerntes zu nutzen, sowie ihre Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten zu fördern,
  3. Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll in den Unterricht zu integrieren,
  4. soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in der Schule gezielt individuell in heterogenen Lerngruppen zu fördern,
  5. Werte und Normen zu vermitteln und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen,
  6. Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu erfassen und Lernende und deren Eltern gezielt zu beraten,
  7. Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülerinnen, Schülern, Eltern, Auszubildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen,
  8. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen,
  9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden,
  10. Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule anzuwenden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angaben „(erste Phase)“ und „(zweite Phase)“ gestrichen,
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „Im Studium werden die schulpraktischen Anteile ausgehend von der Theorie erschlossen, im Vorbereitungsdienst stehen die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „1. die Abstimmung von Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung der in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards,
  2. die Durchführung von gemeinsamen Evaluationen zu Kooperationsprojekten,“
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Durchführung“ durch die Wörter „Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beim Senator“ durch die Wörter „Bei der Senatorin“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Senator“ durch die Wörter „die Senatorin“ ersetzt,
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Senator“ durch die Wörter „die Senatorin“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Senators“ durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „aufbauenden“ das Wort „viersemestrigen“ eingefügt,

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt voraus, dass ein Bachelorstudium absolviert und alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs gemäß § 48 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz erbracht sind; das Abschlusszeugnis, das zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist, kann innerhalb einer von den Hochschulen zu bestimmenden, angemessenen Frist nachgereicht werden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelorstudiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer Zustimmung.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft, sofern diese nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.“
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und Bildungswissenschaften.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; im neuen Satz 3 werden die Wörter „Der Senator“ durch die Wörter „Die Senatorin“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
- bb) In Satz 1 werden die Worte „den Senator“ durch die Worte „die Senatorin“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „des Senators“ durch die Worte „der Senatorin“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:
- „(7) Das Zeugnis über die bestandene Master of Education-Prüfung enthält:
1. die Gesamtnoten der Prüfungen für jedes Unterrichtsfach unter Einbeziehung der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik,
  2. die Gesamtnoten der Prüfungen für Bildungswissenschaften,
  3. das Thema und die Bewertung der Masterarbeit,
  4. die Gesamtnote der Masterprüfung.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der Universität, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Universität. Die Praktika insbesondere im Bachelorstudium haben in geeigneter Form der Überprüfung der Berufseignung Rechnung zu tragen. Die Leistungsnachweise werden von der Universität unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Schule bewertet. Die Beurteilung durch die Schule am Ende des Praxissemesters ist der Bewertung durch die Universität beizufügen. Beide Leistungsrückmeldungen sind die Grundlagen für die verbindliche individuelle Beratung durch die Universität in der Nachbereitung des Praxissemesters.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Senator“ durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Ausbildung in berufsbegleitender Form“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Abschluss des Masterstudiums durchgeführt“ durch das Wort „abgelegt“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung des Studiums für die berufliche Tätigkeit nach § 3. Die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegen
1. in der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen,
  2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen an Schule Beteiligten,
  3. in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit,
  4. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie
  5. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern.
- Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.“
- d) Absatz 5 wird gestrichen.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5; die Wörter „und zur Ausbildung in berufsbegleitender Form sowie die näheren Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in berufsbegleitender Form“ werden gestrichen.

8. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

**Ausbildung in berufsbegleitender Form**

(1) Der Vorbereitungsdienst kann in Ausnahmefällen durch eine Ausbildung in einer die Lehrertätigkeit begleitenden, denselben Grundsätzen unterliegenden Form ersetzt werden (berufsbegleitende Ausbildung). Voraussetzung für die Zulassung zur berufsbegleitenden Ausbildung ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulprüfung sowie eine längere berufliche Tätigkeit.

(2) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in berufsbegleitender Form sowie über die Gliederung und Inhalte dieser Ausbildung regelt eine Rechtsverordnung.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsqualifikation nach diesem Gesetz sind, sind die in diesem Gesetz benannten allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen abzu prüfen.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „bis 6“ gestrichen.

- cc) In Satz 3 werden die Angaben „den §“ sowie „und 63“ gestrichen.

- dd) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die für die Abnahme der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung der berufsbegleitenden Ausbildung zuständige Stelle ist befugt, von den Prüflingen, die einen Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil gestellt haben, die zur Bescheidung des Antrages notwendigen Gesundheitsdaten zu verarbeiten. Für die universitären Prüfungen bleiben die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst;

„(2) Eine Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, unter Berücksichtigung der Bedingungen, die Vereinbarungen der Bundesländer an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen. Die Prüfung muss folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Die Prüfung besteht aus einer Abschlussarbeit, unterrichtspraktischen Prüfungen und der mündlichen Prüfung.
2. Die Prüfungsteile sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
3. Die mündliche Prüfung ist in der Regel öffentlich.
4. Referendare und Referendarinnen sind berechtigt, auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.“

- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Gutachten der Ausbildungsschule fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein. Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend. Werden die Prüfungsteile oder das Gutachten der Ausbildungsschule nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Wird die Leistung im Gutachten der Ausbildungsschule nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung einmal um höchstens sechs Monate verlängert werden.“

- cc) In dem neuen Satz 10 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Ausbildungs- und“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Senator“ durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.

10. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Studienordnungen“ wird durch das Wort „Prüfungsordnungen“ ersetzt.

- b) Die Wörter „der Senator“ werden durch die Wörter „die Senatorin“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Abschluss der berufsbegleitenden Ausbildung führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Senator“ durch die Wörter „Die Senatorin“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Staatsprüfung“ die Wörter „und der Abschlussprüfung zur berufsbegleitenden Ausbildung“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Staatsprüfung“ die Wörter „und der Abschlussprüfung zur berufsbegleitenden Ausbildung“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Senator“ durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt; nach dem Wort „Staatsprüfung“ werden die Wörter „und der Abschlussprüfung zur berufsbegleitenden Ausbildung“ eingefügt.

13. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Universität bleibt § 69 des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.“

14. In § 12 Absatz 3 werden die Wörter „der Senator“ durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.

15. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

#### Übergangsregelungen

Studierende, die ihr Studium, und Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des 28. Dezember 2010 begonnen haben, führen ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das durch das Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, fort, soweit Satz 2 nichts Anderes bestimmt. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis ist § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes am 29. Dezember 2010 entsprechend anzuwenden.“

16. In § 14 wird die Angabe „30. September 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 14. Dezember 2010

Der Senat

### Gesetz zur Änderung des Bremischen Energiegesetzes

Vom 14. Dezember 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

Das Bremische Energiegesetz vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 325 – 752-d-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Brem.GBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 17 (weggefallen)“ gestrichen und im fünften Abschnitt vor § 18 die Angabe „§ 17 Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes“ eingefügt.

- Im fünften Abschnitt wird vor § 18 der folgende § 17 eingefügt:

„§ 17

#### Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

(1) Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat bei zu errichtenden und bei bestehenden Gebäuden über die Einhaltung der Energieeinsparverordnung, des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sowie der nach Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen zu wachen. Er kann in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Die mit dem Vollzug beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Die Absicht des Betretens soll unter Darlegung des Zwecks vorher mitgeteilt werden. Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Art und das Verfahren der Überwachung zur Einhaltung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu regeln; dabei kann von den Verfahrensvorschriften des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes abgewichen werden. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können die Überwachungsaufgaben ganz oder teilweise auf geeignete Stellen, Fachvereinigungen oder Sachverständige übertragen sowie Anzeige- und Nachweispflichten vorgeschrieben werden.

(4) Der Senat kann die Ermächtigungen nach Absatz 3 sowie § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes, soweit der Inhalt der vorzulegenden Nachweise sowie der Inhalt und der Umfang der Prüfung von Nachweisen und der Überwachung der Bauausführung geregelt werden, durch Rechtsverordnung auf den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa übertragen.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Sachverständige, auf die die Aufgaben zur Überwachung der Einhaltung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und der Energieeinsparverordnung übertragen werden, zu erlassen. In der Rechtsverordnung können

- die Voraussetzungen für die Anerkennung als Sachverständiger, insbesondere
  - die berufliche Qualifikation,
  - der Umfang der Fachkenntnisse,
  - die in zeitlicher und sachlicher Hinsicht erforderliche Berufserfahrung,
  - der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit,
  - der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung,

2. ein Verfahren für die Anerkennung als Sachverständiger, insbesondere
  - a) die Prüfung der fachlichen Kenntnisse und der persönlichen Eignung,
  - b) die Einrichtung und Zusammensetzung von Prüfungsorganen,
  - c) die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsorgane,
  - d) die dem Antrag auf Anerkennung beizufügenden Unterlagen,
3. Anforderungen an die Ausübung der Sachverständigentätigkeit, insbesondere
  - a) die unparteiliche, unabhängige und gewissenhafte Ausübung der Sachverständigentätigkeit,
  - b) Pflichten zur Fortbildung,
4. die Vergütung der Sachverständigen,
5. die Überwachung der Sachverständigentätigkeit und
6. die Voraussetzungen für den Widerruf, die Rücknahme und das Erlöschen der Anerkennung sowie die Untersagung der Sachverständigentätigkeit

geregelt werden.

(6) Die Anerkennung von Sachverständigen nach Absatz 5, deren Widerruf oder Rücknahme und weitere mit der Anerkennung im Zusammenhang stehende Aufgaben sowie die Überwachung der Ausübung der Sachverständigentätigkeit kann der Senat durch Rechtsverordnung auf die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen übertragen. Die Kammer kann für die Ausführung dieser Aufgaben in entsprechender Anwendung von § 22 des Bremischen Ingenieurgesetzes Gebühren erheben. § 24 des Bremischen Ingenieurgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Folgende Nummern 1 und 2 werden eingefügt:
    - „1. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die aufgrund von § 17 Absatz 1 erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
    2. einer Rechtsverordnung nach § 17 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;“.
  - bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 3 und 4.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Geldbuße“ die Angabe „bis zu 50 000 Euro hinsichtlich Absatz 1 Nummer 1 und 2,“ eingefügt, die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nummer 3“ und die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „hinsichtlich Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und im Übrigen“ eingefügt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 14. Dezember 2010

Der Senat

## Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2011

Vom 14. Dezember 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### § 1

#### Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird in Einnahme und Ausgabe auf 5 182 684 460 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 266 471 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 619 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,17. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 869 und der Stellenindex auf 1,44 festgesetzt. Daneben werden für

|   |      |
|---|------|
| den Personalhaushalt                              | 262, |
| die Sonderhaushalte                               | 916, |
| die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung | 175  |
| und die Anstalten des öffentlichen Rechts         | 207  |

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

### § 2

#### Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

## § 2a

**Einhaltung des vorgegebenen Rahmens**

- (1) Im Haushaltsvollzug ist sicherzustellen, dass
1. die in den Haushaltsgesetzen des Landes, der Stadtgemeinde Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven enthaltenen Kreditermächtigungen nicht überschritten sowie
  2. die in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat, die der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2010 und 2011 übermittelt wurden, eingehalten werden. Die im Kapitel 0996 getätigten Ausgaben sind hiervon unberührt.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird aufgefordert, im Falle einer drohenden Überschreitung dem Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich zu berichten und geeignete Steuerungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuleiten.

## § 3

**Verantwortlichkeiten**

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen. Versorgungslasten für die nach Satz 1 ernannten Beamten und Richter, die für Zeiten vor der Ernennung vom Dienstherrn zu tragen sind, sind im Rahmen des dezentralen Personalbudgets zu erwirtschaften.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

## § 4

**Deckungsfähigkeiten**

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2011 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985,
4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 985 abgewickelt werden.

(5) Die Deckungsfähigkeiten nach Absatz 2 gelten nicht für Ausgaben im Kapitel 0996.

## § 5

**Investitionsausgaben**

Im Sinne von Artikel 131a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 985 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der Senatorin für Finanzen.

## § 5a

**Sperren**

Soweit im Kapitel 0996 aufgrund der Anschläge des Jahres 2009 Reste gebildet wurden, die noch nicht entsperret worden sind, gilt die Sperre fort. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet die Senatorin für Finanzen.

## § 6

**Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen**

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
  - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
  - b) zulasten der Gruppe 441,
  - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindex Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TvL und TvÖD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstel-

len und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,

4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2

und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(12) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und 7 gelten nicht für die Ausgaben des Kapitels 0996.

## § 7

### Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

## § 8

### Übertragbarkeiten

Nach § 19 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk aus-



geschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

## § 9

### Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Absatz 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

## § 10

### Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Angestellten entstandenen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 71b des Bremischen Beamtengesetzes oder nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltspflichtigen Dienstbezüge und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei

bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln) sollen die diesbezüglichen jährlichen Einnahmen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikoversorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle des seit 10. April 2008 geltenden Altersteilzeitgesetzes für Beamte sowie der seit dem 5. Mai 1998 geltenden Altersteilzeitvereinbarung für Arbeitnehmer, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

## § 11

### Sonderhaushalte

(1) Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

(2) Die aus der Darlehensgewährung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) resultierenden Einnahmen und Ausgaben werden netto ausgewiesen. Der Haushalt für BAföG-Darlehen (Kapitel 2524) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Im Haushalt für BAföG-Darlehen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

## § 12

### Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteili-

gungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß §10 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus den Verfahren PuMa/KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

### § 13

#### **Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses**

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,

3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,

4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus

- a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
- b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
- c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
- d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,

6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,

7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,

8. für die Zustimmungsbefähigung des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 BremSVG, für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 BremSVG, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BremSVG und für die Zustimmungsbefähigung der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 BremSVG Betragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung dieser Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,

10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für die bremischen Sondervermögen und für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung zum Zwecke der flexiblen Mittelsteuerung sowie zur sparsamen Bewirtschaftung als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2010 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2010 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2011.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

#### § 14

##### **Kreditermächtigungen**

- (1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,
  1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 2 495 015 610 Euro aufzunehmen,
  2. Kredite zur Deckung von Darlehensprolongationen bestehender Schulden der bremischen Sondervermögen des Landes aufzunehmen, soweit im jeweiligen Wirtschaftsplan hierfür keine planmäßige Tilgung vorgesehen ist,
  3. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
  4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(1a) Die im Haushaltsgesetz 2009 zur Finanzierung des Konjunkturprogramms II eingeplante Kreditermächtigung gilt bis zum Ende der Programmlaufzeit fort.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur zentralen Abwicklung bestehender Schulden der Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die Schuldendienstleistungen der Sondervermögen einschließlich des Bremer Kapitaldienstfonds ohne schuldrechtliche Wirkung

zentral über den Bremer Kapitaldienstfonds als Zahlstelle abzuwickeln und diese Abwicklung gegenüber den Sondervermögen und dem jeweiligen Gläubiger der Verbindlichkeit im Wirtschaftsplan des Bremer Kapitaldienstfonds in einem getrennten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2011

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach dem Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nummer 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mit übernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mit übernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 5 Satz 2.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2011 um 4 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2011 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen berücksichtigt sind. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe der in Absatz 1 Nummer 1 enthaltenen Ermächtigung aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den vierfachen Betrag des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages begrenzt. Erhaltene Prämien aus Abschlüssen und Auflösungen von Derivaten sind einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen und über die (Rest-)Laufzeit verteilt aufzulösen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2012 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2012 fort.

(6) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

### § 15

#### Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entspert.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entspert.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 6 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,

7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(11) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.

(12) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.

(13) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.

(14) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbe-  
reiche, die umgebildet wurden oder umgebildet wer-  
den sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Perso-  
nalüberhänge nach Umfang und betroffenen Perso-  
nalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser  
Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen  
Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom  
Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 Absatz 5  
Nummer 4 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt  
Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung.  
Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten bis zur Verkün-  
dung des Haushaltsgesetzes 2012 fort.

(15) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besol-  
dungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten,  
wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und  
der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die  
Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Re-  
gelung zu stellen.

(16) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Al-  
tersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein  
außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 10 Absatz 5  
darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende  
Stellen – auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus –  
einrichten und auflösen.

(17) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb  
eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs,  
die einem im Investitionsplan festgesetzten Betrag um  
bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach  
§ 13 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag  
überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sonder-  
vermögensausschusses oder Betriebsausschusses aus-  
schließlich.

#### § 16

### Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leis-  
tungsrechnung beauftragten Personen stellen die Ein-  
richtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungs-  
rechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen  
Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungs-  
wesens einzusehen und zu verarbeiten.

#### § 17

### Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für  
Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung  
zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auf-  
lage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfän-  
ger seine Beschäftigten nicht besser stellt als ver-  
gleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung,  
vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen  
Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeits-  
bedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäf-  
tigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen  
sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Pro-  
jektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zu-  
wendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen  
Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen  
wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabwiesbare  
Ausnahmen zu erlassen.

#### § 18

### Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

(1) Die Zahlung der Ergänzungszuweisungen nach  
§ 2 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz erfolgt nach § 2  
Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz mit der Auflage,  
dass die Gemeinden Bremen und Bremerhaven die  
Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)  
bzw. des Senats zur Sicherstellung der Konsolidierung  
und Überwindung der Haushaltsnotlage der bremi-  
schen Haushalte in ihrer Haushaltspolitik beachten  
und umsetzen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung des  
Haushalts- und Finanzausschusses festzustellen, dass  
eine Gemeinde den Verpflichtungen nach Absatz 1  
nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Die Fest-  
stellung ist zu begründen.

#### § 19

### Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,  
Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleis-  
tungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förde-  
rung des Wohnungsbaues sowie der Moderni-  
sierung und Instandsetzung von Wohnungen bis  
zu 530 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt  
Bremen, von Zuwendungsempfängern der Frei-  
en Hansestadt Bremen und von Stiftungen des  
öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihga-  
ben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu  
26 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung  
nach Nummer 1 und 2 an eine Gesellschaft übertra-  
gen.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Euro-  
pa wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des  
Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnun-  
gen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu  
insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator  
für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa darf die Er-  
mächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertra-  
gen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewähr-  
leistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr  
übernommen und zurückgeführt worden sind, sind  
nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt  
auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächti-  
gung des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Darüber hinaus wird die Senatorin für Finanzen  
ermächtigt, ab dem 1. Januar 2012 bis zur Verkün-  
dung des Haushaltsgesetzes 2012 Bürgschaften, Ga-  
rantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte  
der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2011 festgesetz-  
ten Höchstbeträge zu übernehmen. Der Senator für  
Umwelt, Bau, Verkehr und Europa wird ermächtigt,  
ab dem 1. Januar 2012 bis zur Verkündung des Haus-  
haltsgesetzes 2012 Bürgschaften, Garantien oder son-  
stige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 2  
für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzten Höchstbeträ-  
ge zu übernehmen.

(5) Eine dem Absatz 4 Satz 1 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.

(6) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

#### § 20

### Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

#### § 21

### Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

#### § 22

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bremen, den 14. Dezember 2010

Der Senat

## Gesetz zur Änderung sondervermögensrechtlicher und weiterer Vorschriften im Bereich Finanz-, Personal- und Immobilienmanagement

Vom 14. Dezember 2010

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über die Anstalt für Immobilienaufgaben (IBG)

Das Gesetz über die Anstalt für Immobilienaufgaben des Landes Bremen vom 18. November 2008 (Brem.GBl. S. 379 – 63-l-4) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Personalverwaltung kann der Senat“ durch die Wörter „Aufgabenerfüllung, insbesondere der Personalverwaltung und der Datenverarbeitung, kann die Senatorin für Finanzen“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
    - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „der Vorsitzenden oder“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „auf Vorschlag der Senatorin für Finanzen“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und legt ihn zusammen mit dem Prüfungsbericht und den Anträgen zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung von Verlusten und die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Senatorin für Finanzen zur Genehmigung vor.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 8 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 10

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und das Controlling der Anstalt findet Teil 2 Abschnitt 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden, mit Ausnahme von § 13, entsprechende Anwendung. Die nach Teil 2 Abschnitt 2 der Bürgerschaft zustehenden Beschlussrechte bei Planabweichungen übt der Verwaltungsrat oder bei Eilbedürftigkeit die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats aus. Die Bürgerschaft ist über Beschlüsse des Verwaltungsrats oder des oder der Vorsitzenden zu informieren.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die im Teil 2 Abschnitt 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden genannten Betragsgrenzen nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat festzulegen.“

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „tätigen“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Die Anstalt trägt die mit dem Personal verbundenen Aufwendungen.“

### Artikel 2

#### Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2002 S. 7 – 63-l-2a), das durch Gesetz vom 18. November 2008 (Brem.GBl. S. 379) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird dem Wort „Sondervermögens“ das Wort „sonstigen“ vorangestellt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen.
3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land Bremen bildet unter dem Namen „Sonstiges Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes Bremen (SVIT-L)“ ein Sondervermögen nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden.“

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.  
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Übertragung der Geschäftsführung des Sondervermögens auf Dritte erfolgt die dafür erforderliche Finanzierung zu Lasten des Sondervermögens.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

#### **Sondervermögensausschuss**

Sondervermögensausschuss ist der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „berät und beschließt über“ werden die Wörter „die nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden zugewiesenen Gegenstände sowie über“ angefügt.  
b) Die Nummern 1 bis 4 werden aufgehoben.  
c) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 1 und 2.  
d) In der neuen Nummer 2 wird das Wort „Gebäuden,“ durch die Wörter „Gebäuden und“ ersetzt.  
e) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 3; in der neuen Nummer 3 werden die Wörter „ sowie über“ gestrichen.

7. § 8 wird aufgehoben.

8. Der bisherige § 9 wird § 8.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gesetzes über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen**

Das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen vom 30. März 1999 (Brem.GBl. S. 50 – 2040-a-10), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für das Land Bremen sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „ein Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung unter dem Namen »Versorgungsrücklage des Landes Bremen«“ durch die Angabe „ein Sondervermögen nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden unter dem Namen »Sonstiges Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Bremen«“ ersetzt.  
b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Sondervermögen ist ein kameral geführtes sonstiges Sondervermögen.“

3. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

#### **Sondervermögensausschuss**

Die Aufgaben des Sondervermögensausschusses umfassen die Beratung und Beschlussfassung über

1. die Festsetzung des Haushaltsplans,
2. die Feststellung der Jahresrechnung,
3. die Berichte der Senatorin für Finanzen nach § 25 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden.“

5. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

#### **Verwaltung des Sondervermögens**

Die Senatorin für Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Sie kann mit der Verwaltung die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg-Bremen oder sonstige Dritte beauftragen.“

6. Folgende §§ 7 und 8 werden eingefügt:

„§ 7

#### **Anlage der Mittel**

Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind in verbrieften Forderungen im Sinne des § 1807 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder in Produkte oder bei Emittenten mit vergleichbarer Bonität anzulegen. Näheres, insbesondere zur Vergleichbarkeit der Bonität, regelt die Senatorin für Finanzen in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven in Anlage Richtlinien.“

„§ 8

#### **Handel und Verwaltung**

Der Handel der Mittel und die Verwaltung der Vermögensanlagen kann der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg-Bremen oder anderen Dritten ganz oder teilweise übertragen werden. Hierfür sollen keine Kosten erstattet werden.“

7. Der bisherige § 6 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9

#### **Zuführung der Mittel**

(1) Die nach den Absätzen 2 und 3 festgesetzten oder ermittelten Beträge sind von den in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen jährlich nachträglich zum 15. Mai des Folgejahres dem Sondervermögen zuzuführen. Beträge, die nicht aus den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zugeführt werden, sind gesondert auszuweisen.“

(2) Für das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven werden die Zuführungen an das Sondervermögen ab dem Haushaltsjahr 2011 von der Bürgerschaft (Landtag), der Stadtbürgerschaft oder der Stadtverordnetenversammlung mit dem jeweiligen Haushalt festgesetzt.

(3) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt des Landes Bremen oder der Stadtgemeinde Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zuführungspflicht in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge.“

8. Der bisherige § 7 wird § 10; im neuen § 10 wird Satz 2 aufgehoben.
9. Der bisherige § 8 wird § 11.
10. Der bisherige § 9 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„ § 12

#### Haushaltsplan

Die Senatorin für Finanzen oder ein von ihr beauftragter Verwalter stellt den nach Einnahmen und Ausgaben gegliederten Haushaltsplan auf. Dem Sondervermögensausschuss ist halbjährlich über den Vollzug des Haushaltsplans sowie unverzüglich über erhebliche Planabweichungen zu berichten.“

11. Der bisherige § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Senatorin für Finanzen oder ein von ihr beauftragter Verwalter erstellt die Jahresrechnung sowie einen Bericht über die Verwendung der Mittel und legt diese dem Sondervermögensausschuss vor.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten“ gestrichen.
12. Der bisherige § 11 wird § 14; der neue § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Senator“ durch die Wörter „von der Senatorin“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „des Senators“ werden durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.
    - bb) Den Wörtern „ein Vertreter“ werden jeweils die Wörter „eine Vertreterin oder“ vorangestellt.
    - cc) Den Wörtern „als Vorsitzender“ werden die Wörter „als Vorsitzende oder“ vorangestellt.

- c) In Satz 3 werden den Wörtern „ein Stellvertreter“ die Wörter „eine Stellvertreterin oder“ vorangestellt.
- d) Satz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Den Wörtern „ein Stellvertreter“ werden die Wörter „eine Stellvertreterin oder“ vorangestellt.
  - bb) Dem Wort „seiner“ werden die Wörter „ihrer oder“ vorangestellt.
  - cc) Den Wörtern „ein Nachfolger“ werden die Wörter „eine Nachfolgerin oder“ vorangestellt.

13. Der bisherige § 12 wird § 15 und die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

14. Der bisherige § 13 wird § 16.

#### Artikel 4

#### Änderung des Gesetzes über den Eigenbetrieb Performa Nord – Personal, Finanzen, Organisation, Management – Eigenbetrieb des Landes Bremen

Das Gesetz über den Eigenbetrieb Performa Nord – Personal, Finanzen, Organisation, Management – Eigenbetrieb des Landes Bremen vom 21. Dezember 1999 (Brem.GBl. 1999 S. 309 – 2040-n-1), das durch Gesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „– Personal, Finanzen, Organisation, Management –“ gestrichen.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen.
3. Die Überschrift „Abschnitt 1 Organisation und Verwaltung“ wird gestrichen.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
5. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Vergütung, Löhne“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.
  - b) Satz 4 wird aufgehoben.
6. § 3 wird aufgehoben.
7. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Senator“ durch die Wörter „von der Senatorin“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Senator“ durch die Wörter „Die Senatorin“ ersetzt.
    - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
8. § 5 wird aufgehoben.
9. Der bisherige § 6 wird § 4 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:



- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Senator“ durch die Wörter „Die Senatorin“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Sie legt die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation fest.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Senators“ durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:  
 „Der Zustimmung der Senatorin für Finanzen bedürfen der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von wichtigen Verträgen.“
10. Der bisherige § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:  
 a) Absatz 2 wird aufgehoben.  
 b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:  
 „Der Betriebsausschuss berät und beschließt über die nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden zugewiesenen Gegenstände sowie über die zwischen der Senatorin für Finanzen und der Betriebsleitung zu vereinbarenden Kontrakte.“
11. Der bisherige § 8 wird § 6 und nach dem Wort „Leistungen“ werden die Wörter „die nicht Gegenstand der Festsetzungen durch den Betriebsausschuss nach § 11 Absatz 1 Nummer 10 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden sind“ eingefügt.
12. Der bisherige § 9 wird § 7.
13. Die Überschrift „Abschnitt 2 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“ wird gestrichen.
14. Der bisherige § 10 wird § 8 und wie folgt geändert:  
 a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.  
 b) Absatz 2 wird aufgehoben.
15. Die bisherigen §§ 11 bis 14 werden aufgehoben.
16. Die Überschrift „Abschnitt 3 Schlussvorschriften“ wird gestrichen.
17. Der bisherige § 15 wird § 9; im neuen § 9 werden die Wörter „,soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt“ gestrichen.
18. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 10 und 11.

#### Artikel 5

#### **Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen**

Das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen vom 28. Juni 2005

(Brem.GBl. S. 305 – 2040-a-11), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2008 (Brem.GBl. S. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Anstaltsvermögen“ durch das Wort „Kapitalstock“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Absatz 3“ und nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Absatz 4“ eingefügt.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Anstaltsvermögen“ durch die Wörter „Der Kapitalstock“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(2) Die Anstalt legt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in verbrieften Forderungen im Sinne des § 1807 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder in Produkte oder bei Emittenten mit vergleichbarer Bonität an. Näheres, insbesondere zur Vergleichbarkeit der Bonität, regelt die Senatorin für Finanzen in Anlagerichtlinien. Der Handel der Mittel und die Verwaltung der Vermögensanlagen kann der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg-Bremen oder anderen Dritten ganz oder teilweise übertragen werden. Hierfür sollen keine Kosten erstattet werden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(2) Die Direktorin oder der Direktor der Anstalt ist in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis des Landes Bremen hauptamtlich oder hauptberuflich tätig und übt die Tätigkeit als Direktorin oder Direktor der Anstalt im Nebenamt oder als nebenberufliche Tätigkeit aus. Sie oder er wird von der Senatorin für Finanzen für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Es kann eine Stellvertretung von der Senatorin für Finanzen bestellt werden. Soweit erforderlich regelt die Senatorin für Finanzen die weitere Vertretung.“
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Senator“ durch die Wörter „Die Senatorin“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Rechnung“ durch die Wörter „Der Abschluss“ und die Wörter „vom Senator“ durch die Wörter „von der Senatorin“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch die Wörter „die Erträge“ und das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „die Aufwendungen“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ und das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Senator“ durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Senators“ durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.

### Artikel 6

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bremen, den 14. Dezember 2010

Der Senat

### Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV)

Vom 21. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) geändert worden ist, aufgrund des § 17 Absatz 3 bis 6 des Bremischen Energiegesetzes vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 325), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 677), geändert worden ist, sowie aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1

#### Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung

- § 1 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung
- § 2 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
- § 3 Prüfungen und Überwachung der Bauausführung
- § 4 Vorlage von Nachweisen, behördliche Zuständigkeiten zur Energieeinsparverordnung

##### Abschnitt 2

#### Sachkundige und Sachverständige

- § 5 Sachkundige
- § 6 Voraussetzung der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen
- § 7 Anerkennungsverfahren
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsverfahren

- § 10 Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen
- § 11 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
- § 12 Bezeichnungsführung
- § 13 Vergütung

##### Abschnitt 3

#### Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

- § 14 Ausnahmen und Befreiungen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage (zu § 2 Absatz 1)

Nachweise und Verfahrensanforderungen bei der Nutzung von Erneuerbaren Energien, Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmenetzen sowie bei Energieeinsparmaßnahmen

##### Abschnitt 1

#### Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung

##### § 1

#### Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung

(1) Vor der Errichtung von Wohngebäuden nach § 2 Nummer 1 der Energieeinsparverordnung, mit Ausnahme von Gebäuden nach § 8 der Energieeinsparverordnung, oder einer Erweiterung oder einem Ausbau von Wohngebäuden nach § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung hat der Bauherr von einem Sachkundigen nach § 5 einen Nachweis darüber erstellen zu lassen, dass

1. die Anforderungen an
  - a) den Jahres-Primärenergiebedarf nach § 3 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung,
  - b) den Transmissionswärmeverlust nach § 3 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung,
  - c) den sommerlichen Wärmeschutz nach § 3 Absatz 4 der Energieeinsparverordnung und
2. die weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung

erfüllt werden. Bestandteil der Nachweise ist auch der Energieausweis nach § 16 der Energieeinsparverordnung.

(2) Vor der Errichtung von Nichtwohngebäuden nach § 2 Nummer 2 der Energieeinsparverordnung, mit Ausnahme von Gebäuden nach § 8 der Energieeinsparverordnung, oder einer Erweiterung oder einem Ausbau von Nichtwohngebäuden nach § 9 Absatz 5 der Energieeinsparverordnung hat der Bauherr von einem Sachkundigen nach § 5 einen Nachweis darüber erstellen zu lassen, dass

1. die Anforderungen an
  - a) den Jahres-Primärenergiebedarf nach § 4 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung,
  - b) die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach § 4 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung,
  - c) den sommerlichen Wärmeschutz nach § 4 Absatz 4 der Energieeinsparverordnung und
2. die weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung

erfüllt werden. Bestandteil der Nachweise ist auch der Energieausweis nach § 16 der Energieeinsparverordnung.

(3) Bei der Erstellung der Nachweise sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung insbesondere hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen und der Methodik einzuhalten. Die Nachweise müssen alle Angaben enthalten, die für eine Prüfung und Überwachung nach § 3 Absatz 1 und 3 erforderlich sind. Der Aussteller ist anzugeben. Er hat die Nachweise zu unterzeichnen.

## § 2

### **Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz**

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden nach § 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sind abweichend von § 10 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes die nach der Anlage zu dieser Verordnung erforderlichen Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zu erbringen. Das jeweils benannte Verfahren ist einzuhalten.

(2) Bei der gemeinsamen Versorgung mehrerer Gebäude (§ 6 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes) können die Nachweispflichten nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 durch einen gemeinsamen Nachweis für die in die gemeinsame Versorgung eingebundenen Gebäude erfüllt werden. Es ist dabei darzulegen, dass der Wärmeenergiebedarf der eingebundenen Gebäude in einem Umfang gedeckt wird, der der Summe der einzelnen Verpflichtungen entspricht. Soll ein gemeinsamer Nachweis für die eingebundenen Gebäude erstellt werden, ist für alle eingebundenen Gebäude in den Fällen nach § 3 Absatz 1 derselbe Sachverständige und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 derselbe Sachkundige für die Prüfungen und Überwachungen nach § 3 zu beauftragen.

(3) Werden Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen nach § 8 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes untereinander oder miteinander kombiniert, sind für die anteiligen Wärmeversorgungsarten die jeweils geltenden Vorschriften der Anlage zu dieser Verordnung anzuwenden.

(4) Im Falle des Vorliegens einer Ausnahme nach § 9 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes hat der Bauherr den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 eine Darlegung darüber beizufügen, aus welchen Gründen die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7

des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen oder im Einzelfall technisch unmöglich sind.

(5) Sofern Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4 im Einzelfall insbesondere aus technischen Gründen oder Gründen des Bauablaufs, die der Bauherr nicht zu vertreten hat, nicht zu dem in der Anlage zu dieser Verordnung oder in Absatz 4 vorgesehenen Zeitpunkt erstellt werden können, sind diese in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Bauüberwachung nachzureichen. Sofern die Nachweise aus den in Satz 1 genannten Gründen nicht vor Abschluss der Bauüberwachung vorgelegt werden können, sind sie vom Eigentümer innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Jahres der Inbetriebnahme der Heizungsanlage dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vorzulegen.

## § 3

### **Prüfungen und Überwachung der Bauausführung**

(1) Der Bauherr hat, soweit Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 erforderlich sind, vor Baubeginn einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen mit

1. der Prüfung der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 über die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung auf Plausibilität,
2. der Prüfung der nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz sowie
3. der stichprobenartigen Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

zu beauftragen.

(2) Der Bauherr hat dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen

1. die Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 sowie jeweils ein Exemplar des nach § 7 der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlichen Lageplans und der nach § 8 der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlichen Bauzeichnungen vor Baubeginn,
2. die nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweise zu den dort genannten Zeitpunkten und
3. auf dessen Verlangen
  - a) technische Deklarationen von Baustoffen und Bauteilen,
  - b) eine Bestätigung über die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs von Rohrnetzen sowie eine Bestätigung über die Luftdichtheitsmessung unter Angabe ihrer Ergebnisse von den Unternehmen, die die Arbeiten ausgeführt haben, sofern der hydraulische Abgleich und die Luftdichtheitsmessung für die Bestimmung des zulässigen Primärenergiebedarfs relevant sind,

zu übergeben. Der Sachverständige beschränkt die Prüfung der Nachweise und die Überwachung der Bauausführung auf das zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung und für das jeweilige Vorhaben angemessene und erforderliche Maß. Der Sachverständige kennzeichnet die vom Bauherren nach Satz 1 erhaltenen und geprüften Unterlagen als geprüft, unterzeichnet diese Kennzeichnung und gibt die Unterlagen nach Beendigung des Auftrages nach Absatz 1 an den Bauherren zurück.

(3) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung kann der Bauherr abweichend von Absatz 1 einen Sachkundigen nach § 5 mit

1. der Prüfung der nach § 2 dem Sachkundigen vorzulegenden Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz sowie
2. der stichprobenartigen Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

beauftragen. Absatz 2 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Verfäht der Bauherr nach Satz 1, ist auf der Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 1 die folgende schriftliche Erklärung aufzunehmen: „Der Bauherr hat gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen an Stelle eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen einen Sachkundigen mit der Prüfung der Nachweise und der Überwachung der Bauausführung zur Energieeinsparverordnung und zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz beauftragt“. Der Bauherr hat diese Erklärung zu unterzeichnen.

(4) Die Überwachung der Bauausführung erfolgt durch Stichproben. Die Zeitpunkte für die Stichproben sind so zu wählen, dass die Vereinbarkeit der baulichen Anlagen und deren energietechnischen Ausrüstungen mit den Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung und nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz beurteilt werden kann. Der Bauherr hat dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen jederzeit die Durchführung von Stichproben zu ermöglichen und ihm nach seinen Vorgaben den Beginn und das Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen.

(5) Stellt der Sachverständige

1. keine erheblichen Fehler in den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder den nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweisen,
2. keine erheblichen Abweichungen der baulichen Anlagen und deren energietechnischen Ausrüstungen von den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder den nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweisen und
3. keine erheblichen Abweichungen von den weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

fest, stellt er dem Bauherrn hierüber eine Bescheinigung aus. Fehler oder Abweichungen nach Satz 1 sind erheblich, wenn unter Berücksichtigung aller Fehler

die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes an das Gebäude nicht möglich ist oder dies aufgrund der Verletzung von Verfahrenspflichten durch den Bauherrn nicht beurteilt werden kann.

(6) Stellt der Sachverständige bei den Prüfungen und der Überwachung der Bauausführung nach Absatz 1 erhebliche Fehler oder erhebliche Abweichungen nach Absatz 5 Satz 1 fest, teilt er diese dem Bauherrn unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich mit. Der Sachverständige empfiehlt dem Bauherrn eine Überarbeitung oder Ergänzung der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder der nach § 2 dem Sachverständigen vorzulegenden Nachweise oder, soweit dies nicht ausreichend ist, die Durchführung von gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen am Gebäude oder seinen energietechnischen Einrichtungen und setzt hierzu eine angemessene Frist. Der Sachverständige überzeugt sich von den Änderungen der Nachweise und vor Ort von den durchgeführten baulichen Maßnahmen und stellt dem Bauherrn eine Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 1 aus, sofern keine erheblichen Fehler und Abweichungen verblieben sind. Führt der Bauherr die vom Sachverständigen empfohlenen Änderungen der Nachweise oder baulichen Maßnahmen nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist durch, informiert der Sachverständige hierüber den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.

(7) Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 17 Absatz 3 des Bremischen Energiegesetzes sowie § 7 Absatz 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes werden, soweit der Inhalt der vorzulegenden Nachweise sowie der Inhalt und der Umfang der Prüfung von Nachweisen und der Überwachung der Bauausführung geregelt werden, auf den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa übertragen.

(8) Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa überprüft

1. die Beauftragung von Sachverständigen nach Absatz 1,
2. die Beauftragung eines Sachkundigen nach Absatz 3,
3. bei Gebäuden, bei denen das Verfahren nach Absatz 3 gewählt wurde, die Richtigkeit der Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2 und der jeweils nach § 2 erforderlichen Nachweise sowie die Ausführung der baulichen Anlagen und deren energietechnische Ausrüstungen entsprechend den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2, den jeweils nach § 2 erforderlichen Nachweisen und den weiteren Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung oder dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

in geeigneten Stichproben auf der Grundlage der bei den unteren Bauaufsichtsbehörden vorhandenen Informationen über die Errichtung und Änderung von Gebäuden. Mit der Durchführung der Prüfungs- und Überwachungsaufgaben bei Stichproben nach Satz 1 Nummer 4 kann der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen beauftragen und anordnen, dass die Stichprobe nach dem in den Absätzen 2 und 3 bis 6 vorgesehenen Verfahren durchgeführt wird.

## § 4

**Vorlage von Nachweisen, behördliche Zuständigkeiten zur Energieeinsparverordnung**

(1) Der Eigentümer hat dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

1. die Nachweise nach § 1 Absatz 1 oder 2,
2. die Nachweise nach § 2, soweit sie dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa nicht bereits vorgelegt worden sind oder nach anderen Vorschriften vorzulegen sind, und
3. die Bescheinigung nach § 3 Absatz 5 Satz 1

innerhalb eines auf die Ausstellung des jeweiligen Dokuments folgenden Zeitraums von fünf Jahren auf Verlangen vorzulegen. Wird das Grundstück veräußert, sind die in Satz 1 genannten Unterlagen dem Erwerber zu übergeben, soweit die Vorlagepflicht nach Satz 1 besteht. Soweit ein Bauherr Unterlagen nach Satz 1 erhält und nach Abschluss des Bauvorhabens nicht Eigentümer ist oder wird, hat er die Unterlagen nach Satz 1 dem Eigentümer bei Abschluss des Bauvorhabens zu übergeben.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ist zuständige Behörde für

1. die Vorlage
  - a) der Unternehmererklärung nach § 26a Absatz 2 Satz 3 der Energieeinsparverordnung,
  - b) des Energieausweises nach § 16 Absatz 1 Satz 3 der Energieeinsparverordnung und
  - c) der Dokumentation über die Ergebnisse der Inspektion von Klimaanlage nach § 12 Absatz 2 Satz 4 der Energieeinsparverordnung.
2. die Entgegennahme von Unterrichtungen durch die Bezirksschornsteinfegermeister über nicht erfüllte Nachrüstpflichten nach § 26b Absatz 3 Satz 2 der Energieeinsparverordnung.

**Abschnitt 2****Sachkundige und Sachverständige**

## § 5

**Sachkundige**

(1) Als Sachkundiger für die Aufgaben nach dieser Verordnung kann nur tätig werden, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,
2. in die von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen geführte Liste der Bauvorlagenberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Bremen; oder
3. aufgrund des Bremischen Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Versorgungstechnik die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf.

(2) Die Sachkundigen nach Absatz 1 können bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weitere fachlich qualifizierte Personen heranziehen.

## § 6

**Voraussetzungen der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen**

(1) Als Sachverständige für energiesparendes Bauen können nur solche Personen anerkannt werden, die

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in
  - a) den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder
  - b) einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem der unter Buchstabe a genannten Gebiete

erworben haben,

2. die für einen Sachverständigen für energiesparendes Bauen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen,
3. über die erforderlichen Kenntnisse der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sowie des einschlägigen technischen Regelwerkes verfügen,
4. über eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich des energiesparenden Bauens verfügen und dabei durch ihre beruflichen Leistungen überdurchschnittliche Fähigkeiten im Bereich des energiesparenden Bauens einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien bewiesen haben,
5. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 10 erfüllen,
6. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und
7. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Personen, die in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind, sind berechtigt, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(3) Personen nach Absatz 2 haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung berechtigt sind und
2. einen Nachweis darüber, dass sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 erfüllen,

vorzulegen. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen soll das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 1 erfolgt ist.

### § 7

#### Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger für energiesparendes Bauen wird auf Antrag von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen erteilt.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4.

Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern. Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 ist durch die Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 1 Satz 2 nachzuweisen.

(3) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 3 genannte Frist mit der Mitteilung, dass diese bei der Nachforderung von Unterlagen erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe und
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Frist kann gegenüber dem Bewerber einmal um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Bewerber vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 3 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.

(4) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen führt über die staatlich anerkannten Sachverständigen für energiesparendes Bauen und die Personen, die nach einer Anzeige nach § 6 Absatz 3 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen tätig zu sein, eine Liste, die in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

### § 8

#### Prüfungsausschuss

(1) Bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen und die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen berufen jeweils ein Mitglied. Die übrigen Mitglieder, von denen eines der Wohnungswirtschaft und eines der Wissenschaft zugehörig sein soll, werden vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa berufen. Für die Mitglieder kann von den berufenden Institutionen, soweit erforderlich, ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall benannt werden. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. Die berufenden Institutionen können die von ihnen berufenen Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen; der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt, sofern die abberufende Institution dies unter Bezugnahme auf die Abberufungsgründe nicht ausschließt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz der notwendigen Auslagen.

(4) Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa bestimmt aus der Mitte des Prüfungsausschusses ein vorsitzendes und ein stellvertretendes Mitglied. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 9

#### Prüfungsverfahren

(1) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen leitet die Antragsunterlagen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 dem Prüfungsausschuss zu. Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5. Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Die Antragsteller haben ihre Kenntnisse mündlich gegenüber dem Prüfungsausschuss nachzuweisen. Die Bewerber können verlangen, dass ihnen der Prüfungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt.

(3) Bewerber, die die Prüfung nach Absatz 2 nicht bestanden haben, können sie insgesamt nur zweimal wiederholen. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

## § 10

### **Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen**

(1) Sachverständige für energiesparendes Bauen haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den Vorschriften der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes auszuüben; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen im Bereich des energiesparenden Bauens stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. Sie sind an Weisungen der Auftraggeber nicht gebunden und müssen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben fachlich unabhängig und eigenverantwortlich tätig werden. Unabhängig tätig werden Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen. Eigenverantwortlich tätig werden Personen,

1. die ihre berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben,
2. die
  - a) sich mit anderen Sachverständigen, Prüfingenieuren, Prüfsachverständigen oder anderen freiberuflich tätigen Personen zusammengeschlossen haben und
  - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung sind und
  - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses ihre Aufgaben als Sachverständige für energiesparendes Bauen selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben können oder
3. die als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig sind.

(2) Sachverständige für energiesparendes Bauen dürfen sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie sie deren Tätigkeit voll überwachen können.

(3) Sachverständige für energiesparendes Bauen müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je einer Million Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens

zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein. Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen überwacht das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Der Kammer ist nachzuweisen, dass der Versicherer im Versicherungsvertrag verpflichtet ist, die Ingenieurkammer über den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung des Versicherungsvertrages unverzüglich zu benachrichtigen. Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(4) Sachverständige für energiesparendes Bauen dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Bauleiter oder Unternehmer bereits mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(5) Für Personen, die nach § 6 Absatz 2 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## § 11

### **Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung**

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen,
2. mit Vollendung des 68. Lebensjahres,
3. durch Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder
4. durch Wegfall des erforderlichen Versicherungsschutzes (§ 10 Absatz 3).

(2) Unbeschadet des § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die Anerkennung widerrufen, wenn Sachverständige für energiesparendes Bauen

1. in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihnen obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen haben oder
3. ihre Tätigkeit in einem Umfang ausüben, die eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten nicht erwarten lässt.

(3) § 48 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann in Abständen von mindestens fünf Jahren nachprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.

(5) Bei Personen, die nach § 6 Absatz 2 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen,

hat die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die weitere Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Verordnung zu untersagen, wenn

1. einer der Gründe für das Erlöschen der Anerkennung nach Absatz 1 eintritt,
2. nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann solchen Personen die weitere Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Verordnung in den Fällen untersagen, in denen auch ein Widerruf der Anerkennung als Sachverständiger nach Absatz 2 oder § 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgen könnte. Absatz 4 gilt für diese Personen entsprechend.

## § 12

### Bezeichnungsführung

Die Bezeichnung „staatlich anerkannter Sachverständiger für energiesparendes Bauen“ darf nur führen, wer auf Grund dieser Verordnung anerkannt ist oder nach § 6 Absatz 2 berechtigt ist, als Sachverständiger für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen. Frauen können die Berufsbezeichnung in der weiblichen Sprachform führen.

## § 13

### Vergütung

Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und Ersatz der notwendigen Auslagen. Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. Hierbei ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde ist ein Betrag von 1,65 % des Monatsgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 zu berechnen. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

## Abschnitt 3

### Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

## § 14

### Ausnahmen und Befreiungen

Über einen Antrag auf

1. Erteilung einer Ausnahme nach § 24 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung,
2. Erteilung einer Befreiung nach § 25 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung wegen einer unbilligen Härte oder
3. Erteilung einer Befreiung nach § 9 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

entscheidet der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa. Der Antrag ist zu begründen. Sofern im Zusammenhang mit der Ausnahme oder Befreiung eine Pflicht zur Erstellung von Nachweisen nach § 1 besteht, ist dem Antrag neben der Begründung in den Fällen nach § 3 Absatz 1 eine Bescheinigung eines

Sachverständigen für energiesparendes Bauen und in den Fällen nach § 3 Absatz 2 eine Bescheinigung eines Sachkundigen, welche das Vorliegen der Ausnahme- oder Befreiungsgründe bestätigt, beizufügen. Die Bescheinigung ist nicht erforderlich, soweit die Ausnahme- und Befreiungsgründe nicht rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Art sind. Die beantragte Ausnahme oder Befreiung gilt als erteilt, sofern eine Bescheinigung nach Satz 2 vorgelegt wird und die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des begründeten Antrags einschließlich aller erforderlichen Unterlagen erklärt, dass eine weitergehende behördliche Prüfung des Antrags erfolgen soll.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 oder 2 die erforderlichen Nachweise nicht vor der Errichtung von Wohngebäuden oder Nichtwohngebäuden erstellen lässt,
2. einen Nachweis nach § 1 Absatz 1 oder 2 erstellt und darin unrichtige Angaben macht, um damit vorzutäuschen, dass Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung eingehalten werden,
3. entgegen § 3 Absatz 1 und 3 keinen Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder Sachkundigen beauftragt,
4. als Sachkundiger nach dieser Verordnung tätig wird, ohne hierzu nach § 5 Absatz 1 berechtigt zu sein,

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Energiegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
2. entgegen Nummer II.1. Satz 2 Buchstabe b, Nummer II.2. Satz 2 Buchstabe b oder Nummer II.3. Satz 2 der Anlage einen Nachweis nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
3. einen Nachweis nach § 1 Absatz 1 oder 2 oder § 2 erstellt und darin unrichtige Angaben macht, um damit vorzutäuschen, dass Anforderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz eingehalten werden,
4. als Sachverständiger für energiesparendes Bauen tätig wird, ohne hierzu nach dieser Verordnung berechtigt zu sein,
5. entgegen § 6 Absatz 3 die Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens unterlässt oder
6. die Bezeichnung "staatlich anerkannter Sachverständiger für energiesparendes Bauen" führt oder verwendet, ohne hierzu nach § 12 berechtigt zu sein.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2, § 27 der Energie-



einsparverordnung und § 17 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes ist der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.

## § 16

### Übergangsregelungen

(1) Auf Vorhaben, bei denen vor dem 29. Dezember 2010 ein bauaufsichtliches Verfahren eingeleitet worden ist oder, sofern ein bauaufsichtliches Verfahren nicht erforderlich ist, mit der Bauausführung bereits begonnen worden ist, werden, sofern der Bauherr nicht nach dieser Verordnung verfährt

1. die §§ 1 bis 3 und 10 Nummer 1, 2, 5 und 6 der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung im Land Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2008 (Brem.GBl. S. 59 – 752-d-2) an Stelle der §§ 1, 2, 4, 5 und 16 Absatz 1 und 2 und
2. der § 10 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes an Stelle des § 2 angewendet.

Im Rahmen des Satzes 1 Nummer 2 ist der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa die zuständige Behörde für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes.

(2) Bis zum 31. Dezember 2015 sind Personen, die am 29. Dezember 2010 die Aufgaben eines Prüfmengenieurs für Baustatik auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 84 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung im Land Bremen wahrnehmen dürfen und für deren Anerkennung als Prüfmengenieur für Baustatik auch eingehende Kenntnisse auf dem Gebiet des Wärmeschutzes Voraussetzung waren, berechtigt, die Aufgaben eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen wahrzunehmen. Aufträge, die vor dem 31. Dezember 2015 erteilt wurden, können zu Ende geführt werden.

## § 17

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung im Land Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2008 (Brem.GBl. S. 59 – 752-d-2) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen den 21. Dezember 2010

Der Senat

### Anlage (zu § 2 Absatz 1)

#### Nachweise und Verfahrensanforderungen bei der Nutzung von Erneuerbaren Energien, Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmenetzen sowie bei Energieeinsparmaßnahmen

Es sind jeweils die zu der Nutzung von Erneuerbaren Energien, Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmenetzen sowie zu den Energieeinsparmaßnahmen genannten Nachweise zu erbringen. Das jeweils benannte Verfahren ist einzuhalten. Soweit als Nachweis Bescheinigungen beizubringen sind, haben diese alle technischen Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung der Vereinbarkeit mit den jeweils benannten gesetzlichen Anforderungen notwendig sind.

### I. Solare Strahlungsenergie

Neben den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 oder 2 dieser Verordnung sind keine weiteren Nachweise zu erbringen.

### II. Biomasse

#### 1. Gasförmige Biomasse

Zum Nachweis der Qualität der gasförmigen Biomasse nach Nummer II.1 Buchstabe b der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung eine Bescheinigung des Brennstofflieferanten zu übergeben.

Die Eigentümer müssen bei Nutzung von gelieferter gasförmiger Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten

- a) für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorlegen,
- b) für die folgenden zehn Kalenderjahre jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa auf Verlangen vorlegen.

#### 2. Flüssige Biomasse

Zum Nachweis der Nachhaltigkeitsanforderungen an flüssige Biomasse nach Nummer II.2. Buchstabe b der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung den in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vorgesehenen Nachweis zu übergeben.

Die Eigentümer müssen bei der Nutzung von gelieferter flüssiger Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten

- a) für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorlegen,
- b) für die folgenden zehn Kalenderjahre jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa auf Verlangen vorlegen.

#### 3. Feste Biomasse

Zum Nachweis der Anforderungen an die Feuerungsanlage und die zu verwendende feste Biomasse nach Nummer II.3 Buchstabe a der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen

digen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung eine Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage einbaut, zu übergeben.

Die Eigentümer müssen bei Nutzung von gelieferter fester Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten fünfzehn Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmehjahr der Heizungsanlage jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa auf Verlangen vorlegen.

### III. Geothermie und Umweltwärme

Zum Nachweis der Anforderungen an die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Nummer III.1. und 2. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung eine Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu übergeben.

### IV. Abwärme

Zum Nachweis der Anforderungen an die Nutzung von Abwärme nach Nummer IV.1. und 3. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung eine Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu übergeben. Bei der Nutzung von Abwärme durch raumluftechnische Anlagen

mit Wärmerückgewinnung nach Nummer IV.2. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz ist als Nachweis an Stelle der Bescheinigung nach Satz 1 auch eine Bescheinigung des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage einbaut, zulässig.

### V. Kraft-Wärme-Kopplung

Zum Nachweis der Anforderungen an die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung nach Nummer V.1. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr bei Anlagen, die der Eigentümer des zu errichtenden Gebäudes selbst betreiben wird, in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung eine Bescheinigung eines Sachkundigen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage einbaut, zu übergeben. Bei Anlagen, die der Eigentümer des zu errichtenden Gebäudes nicht selbst betreiben wird, hat der Bauherr in den Fällen nach § 3 Absatz 1 dem beauftragten Sachverständigen und in den Fällen nach § 3 Absatz 3 dem beauftragten Sachkundigen vor Abschluss der Überwachung der Bauausführung an Stelle der Bescheinigung nach Satz 1 eine Bescheinigung des Anlagenbetreibers vorzulegen.

### VI. Maßnahmen zur Einsparung von Energie

Neben den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung sind keine weiteren Nachweise zu erbringen.

### VII. Wärmenetze

Zum Nachweis der Anforderungen an die Wärme aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung nach Nummer VII.1. der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz hat der Bauherr den Nachweisen nach § 1 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung eine Bescheinigung des Wärmenetzbetreibers beizufügen.



